

Informationen

zur Zertifizierung nach Baustoffklasse DIN 4102-1 – B1

Stoff • maceió

Farb.-Nr.

732.xx

Prüfzeugnis: **P-MPA-E-02-627**

Gültigkeit 02.09.2028

Bestätigung Die Firma erfal bestätigt, dass diesen Qualitäten das Prüfzeugnis **P-MPA-E-02-627** zugrunde liegt.



Jörg Erler
Geschäftsführer

erfal steht für Qualität Made in Germany.

Um eine lange Lebensdauer unter Wahrung der ursprünglichen Produkteigenschaften zu gewährleisten, sollten Sie die mitgelieferten Pflege- und Reinigungsmöglichkeiten unbedingt beachten.

Bei Fragen zur Pflege unserer Stoffe melden Sie sich bitte bei:

erfal GmbH & Co. KG
Gewerbering 8
D - 08223 Falkenstein

Fon +49 (0) 3745 750 0
info@erfal.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-02-627

Gegenstand:

Sonnenschutzgewebe
„Antares b/o“ bzw. „Eco B/O FR“
der Baustoffklasse B1 (DIN 4102-1, 05/98)
als Bauprodukt gemäß § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(BauO NRW) in Verbindung mit Abschnitt C 3 der Verwaltungsvorschrift Techni-
sche Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), lfd. Nr. C 3.4

Antragsteller:

van Clewe Sun Protection GmbH
Loikumer Straße 20

46499 Hamminkeln-Dingden

Ausstellungsdatum:

19.09.2023

Geltungsdauer:

03.09.2023
bis
02.09.2028

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-MPA-E-02-627 vom 17.09.2018.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Sonnenschutzgewebe „Antares b/o“ bzw. „Eco B/O FR“ als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1.

Der Baustoff gilt als nicht brennend abtropfend / abfallend.

Für den Baustoff gilt in Bezug auf die Rauchentwicklung: begrenzte Rauchentwicklung.

Bei den Versuchen wurde der Grenzwert für die Rauchentwicklung von 400 % x Min. nicht überschritten.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die beschichteten Gewebe sind als Sonnenschutzgewebe in Form von Lamellenvorhängen und Rollos, die dauerhaft installiert sein müssen, zu verwenden. Die Oberfläche der Gewebe darf nicht zusätzlich mit Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden. Die Gewebe müssen in einem Abstand von > 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen eingesetzt werden. Die Gewebe dürfen nur im Innenbereich von Gebäuden verwendet werden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.

1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Das Gewebe muss aus Polyesterfasern und einer beidseitigen Beschichtung auf Acrylatbasis mit Brandschutzausrüstung bestehen. Die vorderseitige Beschichtung ist verschäumt und wird in drei Lagen aufgetragen. Dabei muss die mittlere Lage schwarz und die beiden anderen Lagen müssen weiß eingefärbt sein. Die rückseitige Beschichtung ist nicht verschäumt und darf unterschiedlich eingefärbt sein. Das Gewebe „Eco B/O FR“ besteht aus einem recyceltem Basis-Polyestergewebe, welches eine identische Beschichtung erhält. Das unbeschichtete Polyestergewebe muss ein Flächengewicht von 150 g/m² (±10%) aufweisen. Das Gesamtflächengewicht des Gewebes „Antares b/o“ bzw. „Eco B/O FR“ muss 400 g/m² (±10%) bis 440 g/m² (±10%) betragen.

2.1.2 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Gewebe müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 erfüllen.

2.3 Nutzung, Unterhalt, Wartung

Das Bauprodukt darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt sein. Die FlammSchutzausrüstung des Gewebes ist nicht wasch- bzw. chemisch reinigungsbeständig.



3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe des Abschnitts C 3.4 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) sowie der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-05, Abschnitt 3 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach §7 der Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO NRW gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Hersteller
 - Herstellwerk
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)

Der Hinweis, dass die Brandschutzausrüstung des Gewebes gegen Einwirkung von Wasser sowie Chemischreinigen nicht beständig ist, muss durch Etikett an dem ausgerüsteten Gewebe angebracht werden.

¹ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.



5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 21.07.2018, zuletzt geändert am 14. September 2021, in Verbindung mit Abschnitt C 3, lfd. Nr. C 3.4 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) Stand Juli 2022 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.5 Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:
 - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-E-02-627 vom 17.09.2018
 - Prüfzeugnis Nr. 230002986-19-1 vom 13.08.2019
 - Prüfzeugnis Nr. 230002986-20-1 vom 17.08.2020
 - Prüfzeugnis Nr. 230002986-21-1 vom 10.01.2022
 - Prüfzeugnis Nr. 230002986-22-1 vom 19.09.2023
 - Prüfzeugnis Nr. 230002986-23-1 vom 19.09.2023

Erwitte, 19.09.2023

Der stellvertretende Leiter der Prüfstelle



(Dipl.-Ing. Olaf Rickert)



Der Sachbearbeiter



(Markus Albat, B.Sc.)